

Merkblatt zu Ihrer Information über wichtige Regelungen für den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

Im vorliegenden Merkblatt geht es vor allem um Ihre Sicherheit, aber auch um Umweltschutz, der uns alle angeht!

Absturz- und Vergiftungsgefahr

Denken Sie immer an Ihre eigene Sicherheit. Insbesondere sind umschlossene Räume (Behälter von Abwasserbehandlungsanlagen, Hebeanlagen, Schächte) wegen Absturz- und Vergiftungsgefahr durch Gase nie selbst zu besteigen, sondern sachkundige Fachleute zu beauftragen.

Rückstauschutz

Die sicherste und beste Lösung gegen Rückstau bieten automatische Abwasserhebeanlagen. Eventuell vorhandene Rückstauverschlüsse sind, solange kein Abwasser abgeleitet wird, geschlossen zu halten. Sorgen Sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss. Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies nach DIN 1986 durch einen Fachbetrieb erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

Einsteigen in Schächte

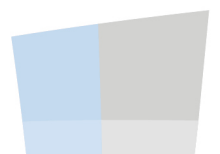
Abwasserschächte sind für Revisionszwecke stets frei zu halten, damit sie bei Problemen sofort zugänglich sind.

Leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Gewässer

Schadstoffe und giftige Stoffe gehören nicht in den Kanal, sie sind entsprechend den einschlägigen Abfallgesetzen zu entsorgen. Zum Beispiel gilt dies für Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln sowie Altöl. Diese Stoffe gehören nicht in Toilette, Ausguss, Keller- oder Hofabläufe. Sie gefährden die Gesundheit der Kanalarbeiter im Kanalnetz, verursachen dort Schäden und bewirken Störungen bei den biologischen Abbauprozessen im Klärwerk. Auch Küchenabfälle, Zigarettenkippen, Kronkorken, Kehricht, Medikamente, Katzenstreu oder gar Textilien und Wegwerfwindeln gehören nicht in die Kanalisation. Sie können Abwasserleitungen verstopfen, Ablagerungen bilden und zu Schwierigkeiten im Kanalnetz führen. Wasser aus Schwimmbecken dagegen ist Schmutzwasser und gehört in die Kanalisation.

Leitungen müssen dicht sein

Entwässerungsleitungen und -anlagen müssen auf Dauer dicht sein. Die Dichtheit ist bei Neueinbau und bei bestehenden Anlagen (auch wiederkehrend) nachzuweisen. Die genauen Festlegungen sind in der Entwässerungssatzung enthalten.



Problemzone Keller:

Steigt durch Verstopfung, notwendige Baumaßnahmen, Wurzel- einwuchs oder andere Störfälle in der Kanalisation das Abwasser im Kanalnetz an (maximal bis zur Straßenoberkante, auch Rück- stauenebene genannt), dann liegen Abflüsse im Keller unter Umständen unterhalb des Wasserspiegels. Die Folge: das Abwasser wird durch die Rohre zurück in den Keller gedrückt, falls entsprechende Sicherungen fehlen.

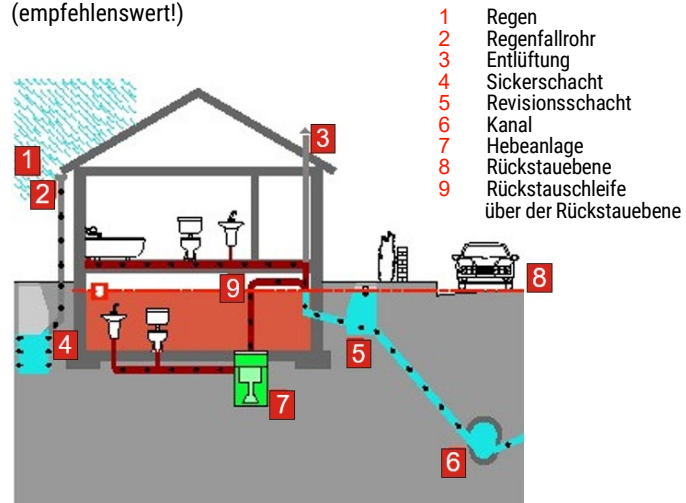
Wer trägt die Verantwortung?

Die Zuständigkeit dafür ist in der Entwässerungssatzung klar geregelt: wer Abwasser in die städtische Kanalisation einleitet, also der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer), hat auch dafür zu sorgen, dass durch die Abwasserleitungen kein Abwasser aus der Kanalisation ins Gebäude, insbesondere in den Keller zurückgelangen kann. Doch wie kommt so ein Einbruch von Abwasser überhaupt zustande? Die Erkenntnis eines Problems ist der erste Schritt zu seiner Lösung. Im Wesentlichen haben Sie dabei die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten – einer preiswerten, wie dem Rückstauverschluss, und einer sicheren, wie der automatischen Hebeanlage.



Problemlösung 1:

Automatische Abwasserhebeanlage (empfehlenswert!)



Dies ist die wirksamste Art der Rückstau- sicherung: Das Wasser fließt vom Ausguss zunächst in einen abgedeckten Schacht, die Hebeanlage. Von dort wird es durch eine Pumpe über das Niveau der Rückstauenebene gehoben und ins Kanalnetz eingeleitet.

Problemlösung 2: Rückstauverschluss

(Ausnahmelösung bei Häusern mit höchstens drei Wohneinheiten)

